

## Besondere Bedingungen des Klinikums Rosenheim für Lieferungen und Leistungen

### 1. Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile

Beim Abschluss von Verträgen zwischen dem Klinikum Rosenheim und dem jeweils beauftragten Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen nach der Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Vergabeordnung der Stadt Rosenheim zum Gegenstand haben, sind diese besonderen Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil. Die Auftragserteilung erfolgt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der derzeit gültigen Fassung entspricht.

### 2. Anerkennung unserer Bedingungen

Für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen, die nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden können. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden nur dann Anwendung, wenn sie schriftlich vom Klinikum Rosenheim anerkannt werden.

### 3. Bestellung

Nur die schriftliche Bestellung hat Gültigkeit. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein.

### 4. Preisvereinbarung

Als Einzelpreise sind die Nettopreise unter Abzug aller Rabatte einzusetzen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die im Angebot angegebenen Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Festpreise. Der vereinbarte Preis versteht sich einschließlich Versicherungskosten und sonstiger Nebenleistungen. Preiserhöhungen während der Zeit zwischen Auftragserteilung und Lieferung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie ausdrücklich anerkannt werden.

### 5. Mehr- und Minderleistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 % zu erbringen, ohne dass sich daraus eine Änderung des vereinbarten Preises ergibt.

### 6. Verpackung und Versand

Die Ware reist bis zur Übernahme durch den Auftraggeber auf Gefahr des Lieferanten. Die Lieferung hat frei Verwendungsstelle inkl. Verpackung zu erfolgen. Nachspesen (Rollgeld und sonstige Kosten) gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferung soll möglichst zu nachstehenden Zeiten erfolgen:

Montag – Donnerstag	8.00 - 12.15 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.45 Uhr

Besondere Bedingungen	Integriertes Management im Klinikum Rosenheim
Version 1	Klinikum Rosenheim

### 7. Gewährleistungsfrist

Soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, gelten die Gewährleistungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### 8. Rechnungserteilung

Die Rechnung wird zweifach erbeten. Unsere Bestellnummer bzw. Aktenzeichen und Auftragsdatum ist stets anzugeben.

### 9. Bezahlung

Zahlungen werden nur durch Überweisung geleistet. Bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Rechnung kann der Auftraggeber 3 % Skonto, innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto vom gesamten Rechnungsbetrag abziehen, wenn kein anderer Skontoabzug vereinbart worden ist.

Vereinbarter Skontoabzug: \_\_\_\_\_

### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort des Empfängers. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Rosenheim.

11. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Stadt Rosenheim -Klinikum Rosenheim- aus dem Gewerberegister der für ihn zuständigen Behörde Auskünfte über seine Firma einholen kann.

Anerkannt:

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift:

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_